

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des

Hanauer Boots-Club e. V. im ADAC

Geschäftsordnung des

Hanauer Boots-Club e.V. im ADAC vom 1.Mai 1975

2. Änderung vom 1.2.1990

3. Änderung vom 17.1.1995

4. Änderung vom 9.3.2003

5. Änderung vom 20.6.2005

6. Änderung vom 27.2.2005

§ 1

Name, Satzung und Geschäftsjahr

wie Satzung des *Hanauer Boots-Club e.V. im ADAC*, in Folge HBC genannt.

§ 2

Zweck und Ziele

wie Satzung des HBC

§ 3

Mitgliedschaft

wie Satzung des HBC

§ 4

Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den HBC wird schriftlich formlos beantragt und gilt zunächst für 2 Jahre auf Probe. Der Vorstand unterrichtet den Bewerber über Aufnahme oder Ablehnung. Die Mitgliedschaft gilt jeweils per 1. Januar des Aufnahmejahres.

(II) Nach der Probezeit wird über die endgültige Aufnahme in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

(III) Bei Ablehnung werden die Aufnahmegebühren zum Teil zurückgezahlt.

§ 5

Beiträge

(I) Erhoben werden:

- einmalige Aufnahmegebühren (nur ordentliche Mitglieder)
- Jahresbeiträge
- Umlagen (Liege- / Stellplatzgebühren, Strom, eventuell Arbeitsstundenersatz)

Alle Zahlungen erfolgen an die Vereinskasse oder auf das Vereinskonto. Die in Rechnung gestellten Beträge sind vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

(II) Der Verein führt über alle Zahlungsvorgänge eine ordnungsgemäße Buchführung durch den Schatzmeister mit einem jährlichen Abschluss.

Die Prüfung der Vereinskasse wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt.

(III) Der HBC errichtet und betreibt ein eigenes Bankkonto. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende.

(IV) Über Ausgaben im Rahmen des HBC entscheidet der Vorstand. Für jede Ausgabe muss ein ordnungsmässiger Beleg vorhanden sein. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des HBC Beschlüsse zu fassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

wie Satzung des HBC

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Jedes ordentliche und jedes ausserordentliche Mitglied hat unbeschränktes Stimmrecht.

(II) Mit dem Eintritt erkennt es die Geschäftsordnung und die Satzung des HBC an.

(III) Ordentliche, ausserordentliche und Jugendmitglieder ab 14 Jahren, die den Platz nutzen, leisten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs Pflichtarbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können nicht von anderen Personen geleistet werden.

§ 8

Organe

wie Satzung des HBC

§ 9

Mitgliederversammlung

(I) Die Einladung hat schriftlich und elektronisch (per eMail oder Internet) zu erfolgen.

(II) Der Vorstand des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung zu benachrichtigen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

wie Satzung des HBC

§11

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung hat schriftlich und elektronisch (per eMail oder Internet) zu erfolgen.

§ 12

Der Vorstand

(I) Der Vorstand des HBC wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, eine Gebühren-, Platz- und Arbeitsordnung sowie eine Richtlinie für Sauberkeit zu erstellen. Diese sind Grundlage der Nutzung der Vereinseinrichtung. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

(II) Der Vorstand wird beauftragt, die Zahl der Pflichtarbeitsstunden für das jeweilige Geschäftsjahr festzulegen und die Vorhaben bekanntzugeben, für die die Pflichtarbeitsstunden verwendet werden.

(III) Für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde wird den Betroffenen eine Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils einer pro Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Verwaltung

(I) Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(II) Bei Widersprüchen zwischen Geschäftsordnung und Satzung gilt die Satzung.

Hanau, den 27.2.2005

Edgar Rinke
1. Vorsitzender